



August 2018

Kundeninformation EuPIA-Druckfarben - Gemische für die industrielle Verwendung

Diese Kundeninformation bestätigt die korrekte offizielle Kategorisierung von Druckfarben und zugehörigen Produkten, die von EuPIA-Mitgliedsunternehmen verkauft werden. Sie dient dabei insbesondere der Klarstellung im Zusammenhang mit der neuen Gesetzgebung zu Giftinformationszentren und wurde als Reaktion auf Anfragen der Europäischen Druckindustrie erstellt.

Ausnahmslos alle Produkte, die unter die Kriterien* für eine EuPIA-Mitgliedschaft fallen und von EuPIA-Mitgliedsunternehmen hergestellt und vertrieben werden, werden in Übereinstimmung mit der formalen Kategorisierungsterminologie der europäischen Behörden, insbesondere der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und der EU-Chemikaliengesetzgebung REACH als „Gemische für die industrielle Verwendung“ bezeichnet¹.

Dies ist in den Sicherheitsdatenblättern und weiteren Produktunterlagen, die Druckfarbenhersteller und -lieferanten ihren Kunden zur Verfügung stellen, klar angegeben.

Ebenso ist zu beachten, dass EuPIA-Mitgliedsunternehmen (im Rahmen ihrer EuPIA-Mitgliedschaft) für keine Druckanwendung Produkte liefern, die entweder als Gemische für die Verwendung durch Verbraucher oder als Gemische für die gewerbliche Verwendung bezeichnet werden können.

Gemäß der neuen Gesetzgebung für die Meldung an Giftinformationszentren, der Verordnung (EU) 2017/542 der Kommission vom 22. März 2017 (neuer Anhang VIII zur CLP-Verordnung „über die harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung“) sind die EuPIA-Mitgliedsunternehmen verpflichtet, ihre Produkte erst bis spätestens 1. Januar 2024 als **Gemische für die industrielle Verwendung** zu melden. (Zu beachten ist, dass in einigen Mitgliedstaaten derzeit nationale Meldepflichten für diese Gemische existieren. In diesen Fällen bleiben bestehende Meldungen bis zum 1. Januar 2025 gültig, es sei denn, eine Aktualisierung der Meldung wird vor diesem Zeitpunkt notwendig.)

*Bitte beachten Sie, dass Digitaldruckfarben, die von einigen EuPIA-Mitgliedsunternehmen für die Verwendung in Heimdruckgeräten an die breite Öffentlichkeit / Verbraucher vertrieben werden, nicht unter die Kriterien der EuPIA-Mitgliedschaft fallen.

EuPIA TC
13. August 2018

¹ Siehe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie ECHA Leitlinie zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel 12: Beschreibung der identifizierten Verwendung (Anhang R.12.3).